

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Ministerium der Künste und Wissenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, der von dem Verfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird eröffnet.

Barras wiederholt die Verwerfungsgründe der Commission. Widersprüche finden sich in dem Beschluß zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ist konstitutionswidrig, indem er dem Statthalter die allgemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantonsgericht zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung der Schriften ist gefährlich für die Sicherheit der Bürger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist ebenfalls gegen die Constitution. Eine Menge Unbestimmtheiten lassen der Willkür des Richters in Sachen, die Leben und Ehre der Bürger betreffen, zu großen Spielraum.

(Die Fortsetzung folgt).

Vollziehungsdirektorium.

Auszug eines Schreibens des Regierungs-Commissärs Kaiser an das Vollziehungsdirektorium.

Altdorf, den 11. Mai.

Der General Soult hat nun sein Hauptquartier in Urfern. Er hatte den 9ten die Rebellen bei Waasen, ohngefähr 900 Mann stark, gänzlich geschlagen, wo sie sich dann über den Gotthardsberg zurückzogen. Es waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von Schwyz, Uri, Zug, Unterwalden und 200 Mann aus dem Emmenthal, sie erwarteten Verstärkungen aus Rhazien und Wallis, welche aber ausblieben. Ihr Vorhaben war, jeden Schritt Land streitig zu machen, die Teufelsbrücke abzuwerfen (welches aber von den Einwohnern in Urfern mit den Waffen in der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien zurückzuziehen, um sich an die österreichische Armee anzuschließen.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

4.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungs-rath des Canton Oberland, vom 27. Februar 1799.

In Ermanglung näherer Instruktionen, war unsere bisherige Beschäftigung derjenigen eines über die Schulbesorgung eingesetzten Gerichtshofes ähnlicher, als

einer Gesellschaft, welche für allgemeine Erziehungsverbesserung mitwirken sollte. Thätiger in dieser Hinsicht waren mehrere Inspektoren unseres Cantons, deren Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Erziehung der größern Volksklasse gerichtet war, und welche in dieser Absicht zum Theil schon größere und weitumfassendere Entwürfe uns vorgelegt, zum Theil nur einzelne und individuelle Vorkehrungen und Verbesserungen von uns verlangt haben.

Am 26. Nov. organisirte sich der Erziehungs-rath nach erhaltener Vorschrift, und wählte seine Aufseher mit ihren Suppleanten.

3 Decbr. — Der Schullehrer zu Zweisimmen wurde auf die stürmischen Forderungen mehrerer Dorfbürger und gegen die Vorstellungen des Ortspfarrers entsetzt. Sowohl der Erziehungsaufseher als der Pfarrer des Orts und mehrere der angesehensten Bürger des Dorfs, ertheilen jenem Schullehrer das Zeugniß eines besonnenen und fähigen Mannes, welches letztere durch die von ihm selbst abgefaßte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagerunkte gegen denselben wurden weder von den Klägern selbst, noch von den Erziehungs-aufsehern angezeigt. Der Erziehungs-rath erkennt: das Verfahren und die Forderungen der Kläger seyen gesetzwidrig; der angeklagte Schullehrer soll in seiner Stelle wieder eingesetzt seyn; wenn die Kläger sich in ihren Klagen begründet glauben, so sollen dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schriftlich abgefaßt dem Erziehungs-rath durch seinen Bezirksaufseher einzusenden; auch sollen die letztere zugleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über den Beklagten einziehen.

31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks Oberemmenthal berichtet über das erneuerte gesetzwidrige Betragen der Gemeinde Zweisimmen. Auf die Bekanntmachung der Erkenntniß des Erziehungs-rathes vom 3. Decbr. foderte ein großer Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungehör die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengewühlten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurückgetrieben. Diejenigen, welche noch für den Beklagten gutgesinnt waren, durften bei der darauf gehaltenen Baurtgemeinde, nach dem Bericht des Erziehungs-commissärs, ihre Meinung nicht äußern. Uebrigens wurden auch diesmal von den Klägern keine bestimmten Klagepunkte angeführt, hingegen die Befehung des erledigten Schuldienstes durch ein von ihnen selbst vorgeschlagenes Subject verlangt. Alle weitere Bemühungen des Erziehungs-commissärs zur Vereinigung der Gemeinde und zu einer gesetzlichen Unterwerfung derselben, waren fruchtlos. — Der Erziehungs-rath erkennt: weil keine bestimmten Klagerunkte gegen den abgesetzten Schullehrer eingelaufen seyn, so halte er die Forderungen der Gemeindeglieder für unrechtmäßig, und er

ferne dem Beklagten den Schutz der Gesetze zu; doch solle derselbe, um fernere Händel und Schulversaumnis zu verhüten, einstweilen suspendirt und der Erziehungsaufsesser angefordert seyn, selbst mit Zuzug des Ortspfarrers und des Agenten einen provisorischen Schulmeister zu wählen; der Präsident des Bezirksgerichts wird besonders beauftragt, die zwei ersten Auführerinnen bei jener öffentlichen Beschimpfung des vorigen Schullehrers vor sein Tribunal zu beschneiden und zur gebührenden Genugthuung zu ziehen. Der Erziehungsrath behält sich zugleich die Revision über das Urtheil des Bezirksgerichts vor, zu seiner ferneren Verfügung.

Jan. 19. Die Gemeinde Zweifimmen unterwirft sich den Verfügungen des Erziehungsraths, der ein-gestellte Schullehrer hingegen begehrt seine Entlassung, weil er in einer Gemeinde, welche übel gegen ihn gesinnt sey, unmöglich zur Volkserziehung beitragen könne. Zugleich begehrt er, daß es ihm gestattet werde, anderswo für eine Schulstelle sich zu bewerben und die gehörigen Proben mitzumachen; überdies bittet er für eine Entschädigung, weil er bis zu der Aufsehr gegen ihn, Schule gehalten, und sich für den ganzen Winter hiezu eingerichtet habe. — Der Erziehungsrath bewilligt demselben die begehrte Entlassung mit der Bedingung, einer ungehinderten Bewerbung für jede andere Schulstelle; betreffend die verlangte Entschädigung, wird der Erziehungscom-missar beauftragt, den entlassenen Schullehrer der Munizipalität zu Zweifimmen bestens zu empfehlen, und zugleich eine Vermittlung zwischen ihm und der Bauer-Gemeinde zu treffen; endlich wird der Erziehungscom-missar beauftragt, unverzüglich zur Prüfung der As-piranten für die erledigte Schulstelle zu schreiten.

Der Erziehungscommissar des Bezirks Aeschi macht die Anzeige, daß in der Gemeinde Aeschi sich mehrere Haushaltungen befinden, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken. Ungeachtet aller Vorstel-lungen des Ortspfarrers dauere diese Schulversaumnis fort, wodurch die Erziehung jener Kinder aufs höchste vernachlässiget werde. Auf die Vorladung des Distriktscommissars, um vor demselben die Gründe ihrer Pflichtversaumnis anzugeben, sey keiner von den beklagten Hausvätern erschienen. Er wünscht daher, daß diesem pflichtwidrigen Betragen durch den Er-ziehungsrath vorgebeugt werde. In Ermanglung eines bestimmten Gesetzes hierüber, erkennt der Er-ziehungsrath: der Distriktscommissar soll die beklagten Hausväter noch einmal vor den Pfarrer des Orts und den Agenten beschneiden, und denselben in Gegenwart beider ihr pflichtwidriges Betragen vorstellen; sollten aber jene Eltern, auf diese 2te Vorladung nicht er-scheinen wollen, oder statt Besserung zu versprechen, durch grundlose Ausflüchten ihr Betragen zu rechtfertigen suchen, so soll der Distriktscommissar dem Er-ziehungsrath hierüber Bericht ertheilen, eben so wie

im Fall auf das gegebene Versprechen keine Besserung erfolgen wird.

Febr. 2. Der Erziehungscommissar des Bezirks Obersimmenthal berichtet über die Schulbesetzung zu Zweifimmen. Weil keiner unter den Mitpräsidenten sich durch vorzügliche Fähigkeiten auszeichnete, so übertrug der Erziehungscommissar dem schon provi-sorisch angestellten Lehrer die fernere Schulbesorgung bis auf das bevorstehenden Frühlingsexame. Der Erziehungscommissar macht zugleich die Anfrage, ob der Erziehungsrath jenem schon einmal von der Ge-meinde vorgeschlagenen Bürger (v. l. 31. Decbr.) welcher auch dießmal sich unter die Aspiranten gestellt habe, die erledigte Schulstelle zu Zweifimmen auf künftigen Winter zusichern wolle, im Fall derselbe sich den Sommer durch, vom Pfarrer des Orts hiezu würde bilden lassen. Der Erziehungsrath erkennt: die Gültigkeit der Verfügung des Bezirksinspektors; betreffend die verlangte Anwartschaft für ein vorgeschlagenes Subjekt, so wird dieselbe für gesetzwidrig erklärt, doch mit dem Zusatz, daß jenem die Mitbewerbung bei der nächsten Wahl offen stehe, und daß der Erziehungs-rath auf seine zukünftige Bestiehnheit Rücksicht nehmen werde.

Der Präsident des Bezirksgerichts zu Zweifimmen berichtet, daß die von dem Erziehungsrath verlangte Genugthuung, wegen der an dem vorigen Schullehrer verübten Beschimpfung, geschehen sey. Er verlangt zugleich fernere Instruktion über diesen Gegenstand. Der Erziehungsrath erkennt: da der Beleidigte mit der ihm geschenehen Genugthuung zufrieden sey, so wolle der Erziehungsrath es zwar in so fern hiebei bewenden lassen, in wie fern er jene Beschimpfung als eine Privatbeleidigung ansehe; weil aber diese Beleidigung an einem Bürger geschehen sey, welcher in der Ausübung seiner öffentlichen Verrichtungen begriffen war und nach der Erkenntnis der gesetzgebenden Räte unter dem unmittelbaren Schutz der Regierung stand, so finde der Erziehungsrath es notwendig, das Bezirksgericht hierauf aufmerksam zu machen, obgleich er für dießmal jenes Gesetz nicht in aller Strenge auf die beklagten Personen anwenden wolle. Er begehre daher: daß der Vorsitzer jenes Ge-richts, die beklagten Personen noch einmal vor sich be-schneide, ihnen in Gegenwart des Ortspfarrers das Strafwürdige ihres Betragens aus jenem Gesichtspunkt vorstellen und ihnen zugleich andeuten soll, falls dieselben sich noch einmal über einem ähnlichen Fehler betreten ließen, so werde der Erziehungsrath sich alsdann aller derjenigen Mittel bedienen, durch welche der öffentliche Charakter eines Lehrers gegen böshafte Angriffe gesichert werde.

Febr. 2. Der Erziehungscommissar des Distrikts Aeschi berichtet, daß die wegen der Schulversaumnis ihrer Kinder beklagten Hausväter auf die erhaltene Vor-ladung erschienen seyn und Besserung versprochen haben.

Der Erziehungscommissar des Bezirks Obersimmenthal überschickt eine Dankadresse von dem entlassenen Schullehrer zu Zweifeln, wegen dem von dem Erziehungs Rath ihm geleisteten Schutz. Er äußert zugleich den Wunsch, anderwärts als Schullehrer seinem Vaterlande dienen zu können. Der Erziehungs Rath erkennt ehrenvolle Meldung desselben und wünscht, daß ein verdienstvoller Bürger durch das an ihm geschehene Unrecht nicht möge abgehalten werden, sich ferner dem ehrenvollen Beruf eines Erziehers der Jugend zu widmen, wozu die gegenwärtige Thätigkeit der Regierung ihm die sichersten Ausichten gebe.

Kleine Schriften.

73. Anrede bei der feyerlichen Einsetzung des thurgauischen Erziehungs Rathes und der zur Schulaufsicht Verordneten. Gehalten von B. Pfarrer Melchior Sulzberger den 25. Hornung 1799. Nebst einem Auszug aus den von der Regierung mitgetheilten Instruktionen. 8. Winterthur in der Zieglerischen Buchdruckerei. S. 55.

Eine überaus zweckmäßige und lesenswerthe Rede. Der Vf. zeigt erst die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Schul- und Erziehungsanstalten zu Bildung des Menschen und des Bürgers, durch die vornehmlich, der junge Kopf zum Denken und Urtheilen gebildet, das unentbehrliche Fundament zu den meisten Kenntnissen gelegt und das Herz mit dem ersten Saamen guter Gefühle und Grundsätze bestellt werden muß. Er geht hierauf zu der Betrachtung des bisherigen, zu diesem Zwecke höchst mangelhaften Zustandes der Schulen im Canton Thurgau über, und entwickelt alsdann, was die neue Verfassung, das neue politische System für bessere Ausichten und Hoffnungen, vorzüglich auch in dieser Rücksicht gewahren.

Wir heben nun ein paar Stellen aus der Rede aus. — „Aber auch unabhängig von Staatsämtern und dem, durch unsre Verfassung herbeigeführten, Bedürfnis einer grossen Zahl geschickter Leute in allen Gegenden des Landes, ist die heilige Interesse der Menschheit, die Sorge durch Erziehung und Bildung den Menschen zu veredeln. Der Schöpfer hat in uns verschiedene, in jeden doch wichtige, der Vervollkommnung würdige Kräfte gelegt. Der Natur, dem Zufall überlassen, arbeitet sich wohl hie und da ein vorzüglicher Kopf, unter günstigem Gestirne, empor, bleibt hie und da das Herz seiner guten Anlage getreu, und verbessert sich selbst; aber tausend andere, welche nach dem, was die Natur ihnen gab, das nehmen sie hatten werden können, bleiben zurück und verkümmern, weil Wartung, Pflege, Bildung gebrach. Wir loben es als sehr nützlich Geschäft, wenn der fleißige und gesittete Landökonom, durch Sorgfalt und Kunst, den

Ertrag seiner Felder, in Absicht auf Menge und Güte der Früchte, aufnet, dem wilden Baumstamm einen geraden Wuchs giebt, und ihm Früchte einpfropft, welche an Schönheit, Geschmack und Grösse das, was die rohe Natur reicht, weit übertreffen. Ist eine solche Veredlung nicht in unbeschreiblich höherm Grade dem Menschen zu wünschen, und zwar, wohl verstanden, allen Klassen, einer jeden in dem Grad, in welchem sie derselben fähig ist? Darüber denkt man ungleich: es möchte zweckmäßig seyn, das noch näher zu beleuchten. Daß der Mensch lerne alles, was in seinem Kreise liegt, von der rechten Seite betrachten; über Menschen und Sachen, mit denen er es zu thun hat, ein richtiges Urtheil fällen; daß sein Sinn für das, was wahr, sein Gefühl für das, was schön und gut ist, gewekt, daß er überhaupt geübt werde, frei, leicht und richtig seine Geisteskräfte zu brauchen; daß man ihm die allgemeinen einfachen Kenntnisse beibringe, welche kein Stand, kein Beruf ohne Schaden entbehren kann; daß man ihn geschickt mache, die Summe von Einsichten, welche jedem durch Umgang mit Menschen, durch Erfahrungen, und die Arbeiten des Berufs bei steigenden Jahren fast ungesucht zugeführt werden, richtig aufzufassen, zu behalten, und wohl anzuwenden; das, meine ich, ist eine Veredlung, die man allen Klassen von Menschen ohne alle Ausnahme wünschen muß. Denn in dem Grade, in welchem einer richtig denkt und gut empfindet, in welchem sein Urtheil über Dinge, die in seinem Kreis liegen, vernünftig, und seine Neigungen sittlich gut sind, ist er Mensch, dieses schönen Namens würdig. Allen dazu Hand zu bieten, muß Wunsch der Menschheit, muß besonders heilige Pflicht des Staates seyn, der die Menschenrechte, die Gleichheit aller vor dem Gesetz anerkennt, und jeden Vorzug, welcher sich von Wohnort oder Geburt her schrieb, abgethan hat.“

„Ich glaube demnach, dieser Aufklärung und Veredlung seyen auch ohne Ausnahme alle Klassen von Menschen, wenn man es nur recht anfangt, fähig, (es versteht sich Klassen, nicht einzelne Subjekte). Wenn das in Absicht auf einen Theil unsrer schatzbaren Landbürger bis dahin manchem nicht so einleuchtend war, so ist das eben größtentheils auf Schuld ihrer so mangelhaften Schuleinrichtungen zu setzen, durch welche die Bildung des Verstandes oder anderer Seelenkräfte, das Gedächtnis ausgenommen, gar nicht begünstiget wurde. Bei verbesserter Einrichtung dieses Unterrichts, wenn da diesem wichtigen Mangel nach und nach abgeholfen wird, muß es dann gewiß offensbarer werden, als es bis jetzt nicht war, daß die Natur zwar einzelne verschieden bedenk, aber als reine Demokratie sich von keiner Stadt, von keiner Familie, von keinem Stand den Alleinbesitz intellektueller und moralischer Anlagen, weder zu kaufen, noch abschleichen, noch abtrogen läßt. — „Ach! so